

* Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 116 "Neusser Straße/Gartencenter" –Kaarst-

Aufstellungsbeschluss (Bekanntmachungsanordnung vom 20.04.2016)

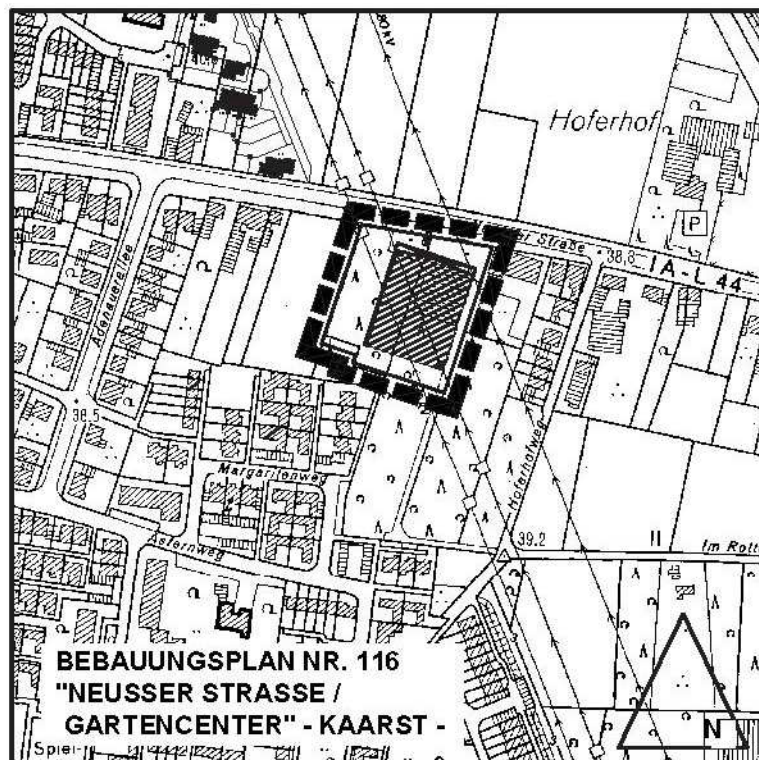
Gemäß § 2 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2a und 2b BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), wird für den Bereich des Gartencenters an der Neusser Straße, Flur 14 in der Gemarkung Kaarst, der Bebauungsplan Nr. 116 „Neusser Straße/Gartencenter“ –Kaarst- aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 116 verfolgt das Ziel, städtebauliche Fehlentwicklungen zu verhindern und Regelungen zum Einzelhandel und zu den Vergnügungsstätten durch verbindliche Festsetzungen zu treffen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 116 „Neusser Straße/Gartencenter“ –Kaarst- liegt

südlich der Neusser Straße und beschränkt sich auf den Bereich des vorhandenen Gartencenters.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) zu entnehmen.





Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 13 Abs. 3 BauGB.

Kaarst, den 20.04.2016
Die Bürgermeisterin

Dr. Ulrike Nienhaus

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 116 "Neusser Straße/Gartencenter" – Kaarst vom 13.04.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 20.04.2016
Die Bürgermeisterin

Dr. Ulrike Nienhaus